



Nummer: 2023/0483

Publikationsdatum: 09.08.2023, Ausgabe 32/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkierungssituation für Fahr- und Motorfahräder folgende Verkehrsvorschrift:

Nüscherstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrädern ist gestattet:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand
von der Löwenstrasse an auf einer Länge von ca. 12 m in nordwestlichen Richtung,
von der Löwenstrasse an auf einer Länge von ca. 12 m in südöstlichen Richtung, gemäss
örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem
Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Nüscherstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.05.1974: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist auf nachstehend aufgeführten Strassen gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand (Querparkierung) entlang dem Hause Nr. 45 (entspricht -1 Parkplatz).

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 5.8.2020: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017): auf dem südwestlichen Fahrbahnrand gegenüber dem Haus Löwenstrasse Nr. 10 (entspricht -1 Parkplatz).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der



unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften